



EVROPSKÁ UNIE

**jihomoravský kraj**



**Projekt Interreg  
Č. KPF-02-035  
Česko – Rakouská hranice**

**Analyse und Vergleich benachteiligter Gruppen von Menschen  
mit Behinderungen**

# **Das Rechtliche Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Tschechien und Österreich**

**Strategische Grundlegende Ziele, die  
für die Unterstützung von Menschen  
mit Behinderungen in Tschechien und  
Österreich beschlossen wurden**

**Brno  
2019**

1

## Bearbeitungsteam:

**Ing. Mirka Wildmmanová Ph.D, MBA**  
Masarykova univerzita - Ekonomicko správní fakulta

**Prim. MUDr. Simona Venclíková, Ph.D**  
Psychiatrická nemocnice Brno,  
Masarykova univerzita – filozofická fakulta

## Fachberater:

**Ing. Milan Venclík, MBA**  
SVŠE Znojmo  
Komora sociálních podniků

**Ing. Marek Juha**  
Hospodářská komora české republiky Brno-venkov

**Mgr. Michal Lepka**  
Asociace nestátních a neziskových organizací

Die Publikation wurde aus Dokumenten zusammengestellt, die im Projekt erstellt wurden

„Analyse und Vergleich benachteiligter Gruppen von Menschen mit Behinderungen.“

Es handelt sich um eine Recherche von professionellen Materialien, Materialien staatlicher Institutionen und statistischen Ämtern.

Der Teil des Textes wurde von Herrn Pascal Laun, MA Rechequas verwendet, die im Rahmen des Projekts durchgeführt wurden.

## Danke

**Im Namen der Kammer der sozialen Unternehmen und meinem Namen möchte ich den Menschen, ohne die diese einzigartigen Materialien, die die Rückkehr psychisch kranker Menschen in das soziale Leben erleichtern, nicht entstanden sind, sehr danken.**

(Milan Venclík)

- Ein hochqualifiziertes, professionelles Team, das sich bei der Erarbeitung von Themen sehr innovativ mit der Projektion der neuesten globalen Konjunkturentwicklungen auf diesem Gebiet mit Wissen über die klinische und Feldpraxis auseinandergesetzt hat.
- Mitarbeiter der Regionalen Entwicklungsagentur für ihre fachkundige Beratung und einen freundlichen Ansatz.
- Die Verwaltungsbehörde, die das INTERREG-Programm an der tschechisch-österreichischen Grenze leitet.
- Das JMK-Schulamt und die Abteilung für Soziales der JMK, deren strategische Materialien den Trends des dritten Jahrtausends folgen und spiegeln
- Ungenannte spezifische Vertreter der JMK, die das soziale Unternehmertum aktiv unterstützen

Dieses Projekt wurde von der Europäischen Union und der Region Südmähren unterstützt

## Liebe Freunde

Wenn Sie sich für die Frage interessieren, dass Menschen mit Behinderungen, vor allem Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen, beschäftigt sind, haben Sie die Möglichkeit, aus den folgenden Materialien die vorhandenen Fakten zu lernen, aber meistens niemand sucht sie und liest sie nicht.

Theoretische Informationen, aber auch aus der täglichen Praxis von Menschen, die sich seit vielen Jahren mit diesem Thema beschäftigen und einzigartige Methoden anwenden, die innovativ sind. Sie modellieren die wirtschaftlichen und sozialen Modellsituationen, um die Trends des dritten Jahrtausends zu reflektieren.

Die Aktivitäten wurden mit großem Erfolg an der Universität Northampton und im Ausschuss des Europäischen Parlaments vorgestellt. Die Europäische Kommission sucht nach funktionalen Modellen des sozialen Unternehmertums und passt seit einigen Jahren die Gesetzgebung an, um sie zu unterstützen.

Diese Modelle müssen in erster Linie von den Nutzern verwendet werden, aber sie dürfen nicht die finanziellen und materiellen Realitäten dieser Welt aufgeben, was jetzt einigen Reformern passiert. Sie müssen eine individuelle Dimension haben, aber sie dürfen auch den gesamten sozialen Aspekt nie vergessen.

Es muss klar definiert werden, dass die individuelle Dimension von wesentlicher Bedeutung ist, aber nicht zufällig, in der Wirtschaftstheorie werden die geschützten Güter definiert, die immer dann verwendet werden müssen, wenn es notwendig ist.

Der wesentliche Vorteil dieser Materialien besteht darin, dass diese Analysen eine Praxis erfordern und die Schlussfolgerungen definiert werden, um in der Praxis getestet zu werden. So entstehen funktionale und effiziente Modelle.

Die Publikation fasst die Schlussfolgerungen der unabhängigen Analysen zusammen, die entwickelt wurden und lebendig sind und auf der Grundlage neuer praktischer Erfahrungen durch ihre Abgrade kontinuierlich umgesetzt werden.

V Brně dne 31.3. 2019

Ing. Milan Venclík

## Inhalt

1. Einführung
2. Definition der Behinderung der Weltgesundheitsorganisation
3. Definition der Zielgruppe
4. Trends in der Zahl der Menschen mit Behinderungen in der Tschechischen Republik
5. Trends in der Zahl der Menschen mit Behinderungen in Österreich
6. Trends in der weltweiten Arbeitsgesetzgebung von Menschen mit Behinderungen
7. EU-Politik im Bereich der Menschen mit Behinderungen
8. Grundgesetz für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der Tschechischen Republik
9. Grundgesetz zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Österreich
10. Strategische Ziele im Bereich der Beschäftigung von behinderten Menschen in der Tschechischen Republik
11. Strategische Ziele im Bereich der Beschäftigung von behinderten Menschen in Österreich
12. Empfehlungen an die öffentliche Verwaltung zur Verringerung der Arbeitslosigkeit für behinderte Menschen
13. Vorschlag, die Zusammenarbeit der Region Südmähren und Niederösterreich auf die soziale
14. Endwort
15. Quelle

## 1. Einführung

*Motto:*

*"Das Land, in dem der Begriff der Sozialwirtschaft wenig Anerkennung genießt oder überhaupt nicht bekannt ist: Österreich, Tschechien, Estland, Deutschland, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, die Slowakei und Kroatien. Der Non-Profit-Sektor, der Freiwilligensektor und der NGO-Sektor weisen eine relativ höhere Anerkennungsquote auf. "*

(Die jüngsten Entwicklungen in der Sozialwirtschaft im Wirtschafts-und Sozialausschuss der Europäischen Union)

Es ist wirklich traurig, dass Tschechien und Österreich so wahrgenommen werden. Die oben erwähnte Tatsache, die aus einer statistischen Erhebung von 27 EU-Ländern hervorgegangen ist, sollte eine Herausforderung für die öffentliche Verwaltung und insbesondere für die Selbstverwaltungsorgane sein, diese Wahrnehmung der betroffenen Länder gemeinsam mit anderen Partnern zu ändern.

Die internationale Gesetzgebung verleiht psychisch kranken Menschen das Recht auf Arbeit, und die Länder, die diese Verträge ratifiziert haben (einschließlich der Tschechischen Republik und Österreich), sind für die aktive Schaffung von Bedingungen, die die Beschäftigung aller Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Primär-oder Sekundärarbeitsmarkt. Und zwar sowohl in wirtschaftlicher, gesetzgeberischer, sozialer als auch in finanzieller Hinsicht.

2011 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Grünbuch zur Förderung eines europäischen Rahmens für die soziale Verantwortung von Unternehmen. Sie definierte soziale Verantwortung als Konzept, "nach dem Unternehmen soziale und ökologische Themen in die Geschäftstätigkeit einbinden. Diese Beziehungen werden von Interessenvertretern auf freiwilliger Basis aufgebaut.



EVROPSKÁ UNIE

jihomoravský kraj



Rakousko-Česká republika  
Evropský fond pro regionální rozvoj

Diese Subjekte sollten die lokalen Gemeinschaften unterstützen, in deren Hoheitsgebiet sie sich engagieren. Dadurch wird die Definition der sozialen Verantwortung auf einen anderen, viel breiteren Ansatz erweitert, als bisher verstanden.

Es ist klar, dass es heute allgemein als anständig und moralisch angesehen wird, das Gebiet und die Gemeinschaft zu unterstützen, in der ich die Produktion und damit die Profite verwirklichen. Es handelt sich demnach um eine kommunale Unterstützung auf Gemeinde- und Landesebene. Es ist daher logisch, dass die kommunale öffentliche Verwaltung hier die Hauptrolle spielen muss.

Aus dem Vorstehenden geht also hervor, dass dies direkt in dem Gebiet geschieht, in dem die Aktivitäten durchgeführt werden. Daher ist die Rolle der lokalen und regionalen Selbstverwaltung unverzichtbar. Die Selbstverwaltung muss in ihren strategischen Dokumenten Unterstützung für diese Aktivitäten schaffen, damit diese Aktivitäten auf ihrem Territorium betrieben werden können. Und in Zukunft könnten europäische Subventionen gezogen werden.

Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission die einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Gesetzes über das öffentliche Auftragsvergabe, schrittweise geändert, so dass lokale soziale Aspekte über die Vergabe lokaler Verträge mitentscheiden können. Wenn die Auftraggeber diese Optionen nicht nutzen, verursachen sie der Gesellschaft und den lokalen Gemeinschaften nicht quantifizierbare wirtschaftliche und moralische Schäden. Wenn diese Grundsätze durch die europäische Gesetzgebung definiert und unterstützt werden, dann das Argument der Angst der Auftraggeber insbesondere im Bereich der öffentlichen Verwaltung vor der hektischen Verfolgung von Staatsanwälten in der Tschechischen Republik in Bezug auf das öffentliche Auftragswesen (was stimmt). Dazu ist es jedoch notwendig, Kommunikationskanäle zu schaffen und gut gesetzte Informationskampagnen zu starten. Österreich hat diese Frage langfristig gelöst.

Tschechien und Österreich sowie einzelne Regionen und Länder sollten nach ihren sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen und Möglichkeiten eigene strategische Materialien entwickeln, um auf europäische finanzielle Zuschüsse nach ihren Bedürfnissen zurückgreifen zu können. Es ist eine Gemeinsamkeit,



EVROPSKÁ UNIE

jihomoravský kraj

Interreg  
Rakousko-Česká republika  
Evropský fond pro regionální rozvoj

dass sowohl die Region Südmähren als auch Niederösterreich teilweise vergleichbare Bedingungen haben, die eine Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ermöglichen, in denen die Sozialwirtschaft und die Beschäftigung psychisch kranker Menschen gehören.

Es stellt sich heraus, dass das Bewusstsein ein grundlegendes Problem bei der Beschäftigung dieser Zielgruppe ist. Informationen an die Öffentlichkeit, öffentliche Verwaltungen, Kunden, Unternehmen und alle anderen Interessierten. Das war auch einer der Gründe, warum dieses Projekt entstanden ist.

Im Falle der internationalen Zusammenarbeit können erhebliche Synergieeffekte erzielt und ein einzigartiges und innovatives System zur Unterstützung der Beschäftigung psychisch kranker Menschen geschaffen werden.

Dieses Projekt wird jedoch seinen Zweck erfüllen, auch wenn diese internationale Zusammenarbeit nicht stattfindet. Das Projekt wird in der Praxis zeigen, wie grundlegend dieses Problem in den verschiedenen Regionen wahrgenommen wird.

Der Hauptvorteil dieses Projekts ist die Tatsache, dass es eng von der Praxis abhängig ist. Die Projektaufstellung zeigt, dass die grundlegenden Stakeholders durch diese Initiativen weiterentwickelt werden.

In der Praxis wissen einige hochrangige Personen in der öffentlichen Verwaltung als Ministerium Beamte, Landeshauptmans, Bürgermeister und andere in der Tschechischen Republik nicht, warum sie die Beschäftigungsaktivitäten von behinderten Menschen unterstützen sollten. Es ist sicherlich sympathisch, dass sie es öffentlich zugestehen, deshalb ist es notwendig, dass die Experten sie lehren. Aus diesem Grund wird die Grundlagenforschung zu Gesetzen und strategischen Materialien mehr für die Tschechische Republik durchgeführt, da in Österreich solche Probleme nicht so signifikant erkannt werden.





EVROPSKÁ UNIE

## 2. Definition der Behinderung der Weltgesundheitsorganisation (WHO - World Health Organization)

1980 definierte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Begriff der Behinderung in der Internationalen Klassifikation von Defekten, Behinderungen und Behinderungen (ICIDH-Internationale Klassifikation von Impairment, Disability und Handicaps) wie folgt:

- impairment - der Schaden entsteht durch die tatsächliche Verletzung der organischen, psychischen oder psychischen Komponente oder menschlichen Funktion.
- disability – dies ist eine gewisse Einschränkung oder Unfähigkeit, Tätigkeiten oder Tätigkeiten in dem Umfang oder in einer Weise durchzuführen, die sonst für Menschen ohne diese Einschränkung üblich ist.
- handicap – wenn dieser individuelle Mangel die Erfüllung von (sozialen) Rollen, die sonst für ein bestimmtes Individuum normal wären, und die Nachteile, die erlitten würden, begrenzen oder verhindern kann, erreichen bereits soziale und soziale Dimensionen und sind somit Behinderung.

1997 änderte die Weltgesundheitsorganisation die seit 1980 verwendeten Begriffe (Schadensbeeinträchtigung, Restbehinderung, Behinderung) und in der Einstufung der internationalen Behinderung wurde die neue Formulierung seit 1998 eingeführt und 2001 weltweit Gesundheitsorganisation Internationale Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, die als ICF (ICIDH-2) bezeichnet wird, folgende Eindrücke:

- Schäden (Beeinträchtigung)-Der Schaden entsteht durch die tatsächliche Verletzung der organischen, psychischen oder psychischen Komponente oder menschlichen Funktion.
- Aktivität (Aktivitäten)-Der neue Ansatz nach der ICF-Klassifikation konzentriert sich auf Menschen mit Behinderungen statt auf ihre Defekte

und Störungen auf den Status von Funktionen und Körperstruktur. Sie stellt ihre Grenzen und Behinderungen nicht mehr in den Vordergrund, sondern die Möglichkeiten und Handlungsmöglichkeiten

- Partizipation (Partizipation)-der Fokus liegt nicht mehr nur auf dem inhärenten Handicap dieser Personen, sondern der Möglichkeit ihrer Teilhabe (Teilhabe) am gesellschaftlichen Leben.

Diese Einstufung wurde nun auch durch die Umweltdimension eingeführt.

### 3. Definition der Zielgruppe

Die Behinderung

Es gibt viele Gesetze, die für Menschen mit Behinderungen wichtig sind. Diese Gesetze haben unterschiedliche Ziele. Deshalb gibt es unterschiedliche Erklärungen, was eine Behinderung ist. Das ist auch im Interesse von Menschen mit Behinderungen. Wenn ein Mensch eine Behinderung hat, wird eingeschätzt, wie schwer diese Behinderung ist. Bei dieser Einschätzung wird nicht nur die Gesundheit überprüft, sondern auch die Umstände, unter denen ein Mensch lebt. Seit dem Jahr 2010 gibt es dazu eigene Regeln. Weil die Behinderung eines Menschen eingeschätzt wird, heißen diese Regeln Einschätzungs-Verordnung. In dieser Einschätzungs-Verordnung steht eine Erklärung von Behinderungen.

Behinderungen sind

- körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen. Zum Beispiel Rollstuhlfahrer, Menschen mit einer Lernbehinderung, oder Menschen mit einer depressiven Erkrankung.
- Behinderungen sind auch Sinnes-Beeinträchtigungen. Sinnes-Beeinträchtigungen betreffen die 5 menschlichen Sinne. Die menschlichen Sinne sind:
  - Hören



EVROPSKÁ UNIE

- Sehen
- Tasten
- Riechen
- Schmecken

Sinnes-Beeinträchtigungen sind zum Beispiel Blindheit oder Schwerhörigkeit. Diese Beeinträchtigungen müssen so sein, dass sie die Teilhabe am Leben mit anderen Menschen schwer machen. Außerdem müssen die Beeinträchtigungen dauerhaft sein. Sie müssen mehr als 6 Monate andauern. Es ist also keine Behinderung, wenn man nach einem Unfall ein paar Wochen nicht gehen kann.

Behinderungen müssen so eingeschätzt werden, wie es in der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefordert wird. Es müssen alle Lebens-Umstände eines Menschen überprüft werden.

#### 4. Trends in der Zahl der Menschen mit Behinderungen in der Tschechischen Republik

Anzahl der behinderten Personen (OZP) nach der Art der Behinderung in der Tschechischen Republik.

Art der Behinderung	OZP zählt
Körper	500 167
Sehen	102 192
Hören	86 476
Mental	104 574
Geistliche	145 517

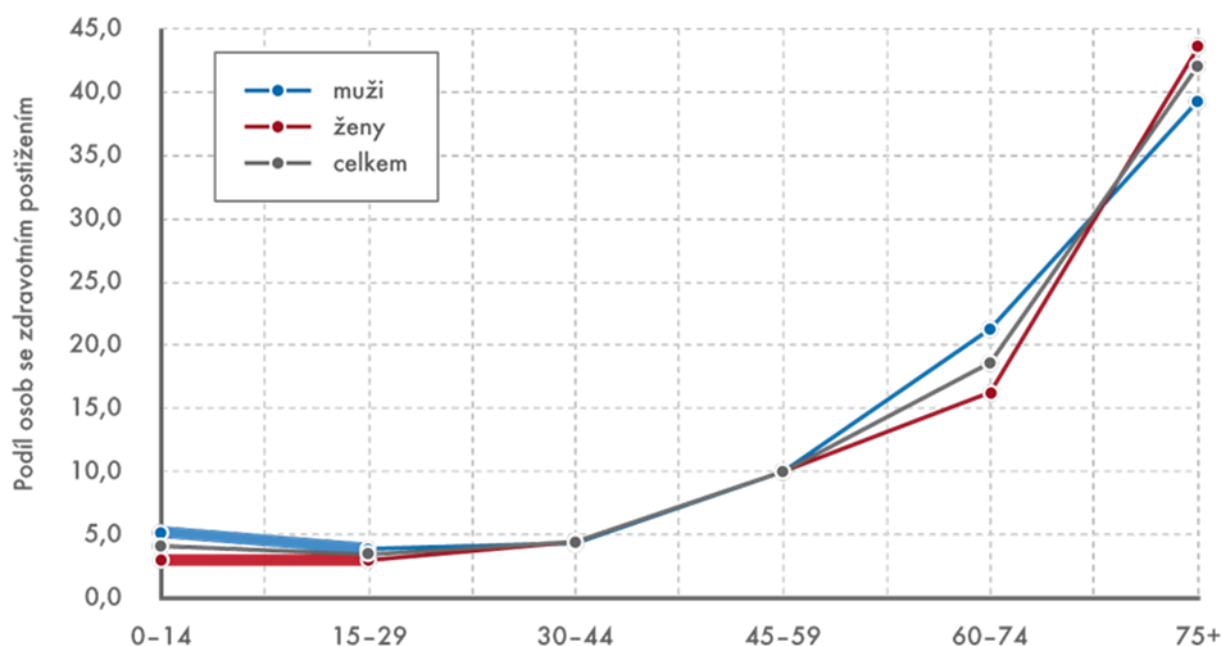
Weitere

54 327

**Gesamt**

**1 077 673**

Grafische Abhängigkeit des Anteils von Menschen mit Behinderungen vom Alter



In Tschechien wurden zum Jahresende 2016 273 Renten an 1000 Einwohner gezahlt, davon 226 Rentner im Alter, 40 ungültige Rentner und 7 Nutznießer der Hinterbliebenen (Witwe, Witzende und Waisen) getrennt.

Am 31. In der erhielt eine Erwerbsminderungsrente von 425.8 Tausend Personen folgende Aufschlüsselung:

Invalidita dle stupňů (degree of invalidity)	Gesamt	Männer	Frauen
invalidita 3. stupně (3rd degree of invalidity)	190 837	101 588	89 249
invaliditu 2. stupně (2ed degree of invalidity)	71 031	36 888	34 143
invaliditu 1. stupně (1st degree of invalidity)	163 920	79 482	84 438
<b>Gesamt</b>	<b>425 788</b>	<b>217 958</b>	<b>207 830</b>

**Gesamtzahl der behinderten Rentner im Zeitraum 2010 – 2018**

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zahl	466 329	445 033	433 414	438 509	428 298	421 655	425 788	425 611	421 896

Wenn wir die Zeitreihen in Bezug auf die Höhe der Invalidenrenten von Jahr 2010 bis 6. Monate des Jahres 2018 sehen wir, dass sich praktisch die Rentenzahlen nicht ändern. Das sagt aber nichts über die tatsächliche Zahl des OZP aus, denn nach tschechischer Gesetzgebung hört eine Person nach Erreichen des Rentenalters (65 +) auf, die Empfängerin einer Invalidenrente zu sein, erhält aber eine Altersrente. Das bedeutet, dass sie fast gleich hoch ist wie die Zahl der Menschen, die die Altersrente verlassen, und die Menschen, denen die neu behinderte Rente gewährt wird.

Aus den oben genannten Daten können wir daher feststellen, dass die Zahl der Invaliditätsrenten im Jahr 2017:

V JMK 54 187

V ČR 425 611

Etwa 12% der behinderten Rentner leben in der gesamten Zahl der behinderten Rentner in der Tschechischen Republik in JMK.

## 5. Trends in der Zahl der Menschen mit Behinderungen in Österreich

Menschen mit Behinderungen, ihre Familienangehörigen und Betreuer bilden zusammen eine große Bevölkerungsgruppe und sind damit ein wichtiger politischer und wirtschaftlicher Faktor. Laut einer Untersuchung, die

Österreichs Statistik im Auftrag des Sozialministeriums 2015 ergab, entstand ein dauerhafter gesundheitlicher Schaden von 18,4 Prozent der Bevölkerung.

**Permanente gesundheitliche Schäden machen etwa 18,4 Prozent der Bevölkerung aus. Das sind etwa 1,7 Millionen Menschen.**

*Quelle:*

*Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz,  
"Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016"*

**Österreich hat derzeit 115 000 bis 130 000 Menschen mit Demenz.**

Aufgrund der Alterung und der damit verbundenen Anstieg der Lebenserwartung ist absehbar, dass diese Zahl steigen wird. Auf der Grundlage des "Österreichischen Demenzberichts 2014", der den Stand der Lage im Bereich der Betreuung von Menschen mit Demenz beschreibt, hat die Gesundheit Österreich GmbH eine Demenzstrategie für das Ministerium für Gesundheit und Soziales entwickelt.

**Vom 1. Im Januar 2016 waren nach dem Invalidenarbeitsgesetz (BEinstG) insgesamt 101 318 Empfänger von Behinderten, von denen 62 693 selbstständig waren.**

Im Vergleich dazu zum Jahresende 2008 gab es insgesamt 94 034 Empfänger von Menschen mit Behinderung, von denen 62 709 selbstständig waren.

Dadurch hat sich die Zahl der Menschen mit Behinderungen in diesem Zeitraum erhöht.

**Anzahl der Erwerbslosen mit Behinderungen im engeren Sinne (Menschen mit Behinderungen nach BEinstG, OFG, Nationales Behindertengesetz oder Pass von Behinderten)**

**Erreicht wurden 2014 10 502, 2015 12 073 und 12 397 im Jahr 2016.**

Nach Angaben des BEinstG-Registers lagen die registrierten behinderten Arbeitslosen 2014 bei 8,9 Prozent, 2015 bei 9,4 Prozent und nach vorläufigen Zahlen 2016 bei 9,3 Prozent.

## **Im Schnitt für das Jahr 2015 gab es 66 644 Arbeitslose mit Behinderung.**

Der Jahresdurchschnitt für das Jahr 2015 besteht nach BEinstG, Opferfürsorgegesetz oder Landesbehindertengesetzen oder Passinhabern von Menschen mit Behinderung und 54 571 Arbeitslosen mit anderen gesundheitlichen Einschränkungen.

## **6. Trends in der weltweiten Arbeitsgesetzgebung von Menschen mit Behinderungen**

### **Das Recht, im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention zu arbeiten**

Die UN-Konvention über die Menschenrechte von Behinderten in Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung besagt:

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen zu arbeiten.

1. Staaten, die die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit ermöglichen und unterstützen, einschließlich derer, die während der Beschäftigung Behinderungen entwickeln, geeignete Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, mit dem Ziel insbesondere:

c) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

(d) um Menschen mit Behinderungen einen effektiven Zugang zu allgemeinen Berufsbildungs- und Berufsberatungsprogrammen, Arbeitsvermittlungsdiensten sowie zur beruflichen Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen;

(e) Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt sowie Unterstützung bei der Suche, Einstellung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen und der Rückkehr in den Beruf;

(f) Förderung der Möglichkeiten zur Selbstständigkeit, des privaten Unternehmertums, der Entwicklung kooperativer Aktivitäten und der Gründung eigener Geschäfte;

- (g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor beschäftigen;
- h) Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Politiken und Maßnahmen, die positive Diskriminierungsprogramme, Anreize und andere Maßnahmen umfassen können;
- k) die berufliche und arbeit Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen sowie Programme zur Arbeitsplatzbindung und-rückführung zu fördern

## 7. EU-Politik im Bereich der Menschen mit Behinderungen

### Ausgangslage

Die Europäische Union ist Vertragspartner der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie muss daher in ihren Rechtsvorschriften die Bestimmungen der Konvention beachten und umsetzen.

2010 hat die Europäische Kommission eine längerfristige Strategie der Behindertenpolitik vorgelegt, mit der die nationalen Maßnahmen ergänzt werden sollen und die UN-Behindertenrechtskonvention in der ganzen EU umgesetzt werden soll. Die Strategie enthält acht Aktionsbereiche, darunter auch den Bereich „Gleichstellung“, mit dem die nationalen Programme zur Förderung der Gleichstellung unterstützt und ergänzt werden sollen.

Im Dezember 2015 wurde der Entwurf einer Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen („European Accessibility Act“) vorgelegt. Dieser Entwurf beinhaltet Barrierefreiheitsanforderungen für wichtige Produkte und Dienstleistungen, die nach einer Befragung von BürgerInnen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Unternehmen ausgewählt worden sind, wie Geldautomaten, Ticket- und Check-in-Automaten, Bankdienstleistungen, Computer (Hard- und Software), Telefone, Smartphones und Telefondienste, Fernsehgeräte im Zusammenhang mit digitalen Fernsehdiensten und Audiovisuelle Mediendienste,



Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Luft-, Bus-, Schienen- und Wasser-Personenverkehr, E-Books und elektronischer Handel.

Im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft des Europarates hat das Sozialministerium im April 2014 eine internationale Fachtagung „Menschenrechte und Behinderung“ veranstaltet.

Die im September 2015 von 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedete „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ sieht in mehreren Zielen die Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderung vor. Österreich hat die Aufnahme der Anliegen von Menschen mit Behinderungen in die Agenda 2030 unterstützt und trägt mit den im Nationalen Aktionsplan Behinderung verankerten Maßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung der für Menschen mit Behinderungen spezifischen Verpflichtungen in der Agenda 2030 bei.

Die UN-Behindertenrechtskonvention als völkerrechtlicher Vertrag muss von der Republik Österreich in Gesetzgebung und Vollziehung umgesetzt werden. **Diese Verpflichtung betrifft alle Gebietskörperschaften: Bund, Länder und Gemeinden.**

## 8. Grundgesetz für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der Tschechischen Republik

Das Gründungsrecht, das sich mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der Tschechischen Republik befasst, ist das "Arbeitsgesetz Nr. 262/2006 Slg."

§ 67 (1) Behinderte (im Folgenden "Menschen mit Behinderungen" genannt) erhalten einen erhöhten Schutz auf dem Arbeitsmarkt.

(2) Menschen mit Behinderungen sind Personen, die von der Sozialversicherungsanstalt anerkannt sind

a) Die Invalidität in der dritten Stufe. ("Die Person mit einer schwereren Behinderung"),

- b) Die Invalidität in erster oder zweiter Stufe, oder
- c) Benachteiligte Personen (im Folgenden als " Benachteiligte Personen" bezeichnet).

(3) Eine benachteiligte Person ist eine natürliche Person, die die Fähigkeit behalten hat, eine kontinuierliche Beschäftigung oder eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, aber ihre Fähigkeit, eine Beschäftigung zu sein oder zu bleiben, den bisherigen Beruf auszuüben oder die bestehenden zu nutzen. Die erworbene Qualifikation oder Qualifikation ist aufgrund ihres langfristigen Gesundheitszustands erheblich eingeschränkt; Eine Person mit benachteiligten kann jedoch keine Person mit einer Behinderung nach Absatz 2 (a) sein. (a) oder (b).

(4) Für die Zwecke dieses Gesetzes wird ein Gesundheitszustand, der nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft **mehr als ein Jahr dauern soll** und die körperlichen, sensorischen oder geistigen Fähigkeiten und damit die Arbeitsfähigkeit erheblich einschränkt, als langfristig gesundheitsschädlich angesehen.

## § 69 Arbeitsrehabilitation

(1) Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf eine Rehabilitation der Arbeit. Die Arbeitssanierung wird durch die regionale Zweigstelle des Arbeitsamtes vor Ort zuständig nach dem Wohnort der Person mit Behinderungen in Zusammenarbeit mit den Arbeitsstätten oder kann nach schriftlicher Vereinbarung die Sicherheit der beruflichen Rehabilitation anweisen Andere juristische oder natürliche Person.

(2) Die berufliche Rehabilitation ist eine kohärente Tätigkeit, die darauf abzielt, eine behinderte Person zu erhalten, die auf der Grundlage ihres Antrags die regionalen Zweige des Arbeitsamtes sichert und die damit verbundenen Kosten übernimmt. Die Bitte der Behindertenpfänderin enthält seine Identifikationsdaten; Teil der Anwendung ist ein Dokument, das bescheinigt, dass er ein behinderter Mensch ist.

§ 71 Theoretische und praktische Vorbereitung auf die Beschäftigung oder andere Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen enthält

a) Vorbereitung auf den zukünftigen Beruf nach bestimmten Gesetzen, 43)

b) Vorbereitung auf die Arbeit,

c) Spezialisierte Umschulungskurse.

§ 72 (1) Die Vorbereitung auf die Arbeit ist eine gezielte Tätigkeit, die darauf abzielt, eine behinderte Person in einen geeigneten Job einzubinden und die für die Ausübung des gewählten Arbeitsplatzes oder einer anderen Erwerbstätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Gewohnheiten zu erwerben. Diese Vorbereitung dauert maximal 24 Monate.

§ 73 (1) Arbeitgeber, die an ihren Arbeitsplätzen eine Ausbildung zur Arbeit von Menschen mit Behinderungen absolvieren, können dem Arbeitsamt die Kosten für die Vorbereitung auf die Arbeit dieser Personen übernehmen. Zur Vorbereitung auf die Arbeit am Arbeitgeberarbeitsplatz [§ 72 Abs. 2 Abs. a)] schließt das Arbeitsamt eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber.

§ 74 (1) Fachumschulungen können für Menschen mit Behinderungen organisiert werden. Diese Kurse werden unter den gleichen Bedingungen wie Umschulungen durchgeführt (Abschnitt 109).

(2) Eine Person mit Behinderungen, die keine Krankenversicherungsleistungen, Altersrente oder Lohn (Gehalt) oder Gehaltsentschädigungen (Gehalt) erhält, ist auf die Entscheidung der regionalen Niederlassung des Arbeitsamtes für die Dauer dieser Kurse zur Umschulung zurückzuführen. Unterstützung für Umschulungen wird auch gewährt, wenn die Person nicht im Register der Arbeitssuchenden eingetragen ist.

## **§ 75 Erteilung der Einrichtung eines Arbeitsplatzes für eine behinderte Person**

(1) Ein Arbeitsplatz für eine Person mit Behinderungen bedeutet eine vom Arbeitgeber geschaffene Stelle für eine Person mit Behinderungen auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Arbeitsamt. Um einen Arbeitsplatz für eine Person mit Behinderung zu schaffen, leistet das Arbeitsamt einen Beitrag für die Arbeitgeber. Ein Arbeitsplatz für eine behinderte Person muss von einer solchen Person für einen Zeitraum von 3 Jahren besetzt werden.

## **§ 76 Erstattung der Betriebskosten, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung einer behinderten Person entstehen**

(1) Die Erstattung der Betriebskosten, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung einer behinderten Person anfallen, kann vom Arbeitsamt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit einem Arbeitgeber, der eine Person mit Behinderungen beschäftigt, geleistet werden. Behinderungen

(2) Die Erstattung der Betriebskosten, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung einer behinderten Person entstehen, ist unter der Bedingung vorgesehen, dass der Arbeitgeber keine Steuerrückstände im Steuerregister erfasst hat. Der jährliche Betrag der Zulage darf nicht mehr als 48 000 CZK pro Person mit Behinderungen betragen. Der Beitrag wird dem Arbeitgeber nicht für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Tag der gesetzlichen Entscheidung gewährt, die eine Geldstrafe für die Ausführung illegaler Arbeit nach § 5 Punkt verhängte. (E) Punkt 3.

## **§ 78 Geschützter Arbeitsmarkt und Vereinbarung über die Anerkennung von Arbeitgebern am geschützten Arbeitsmarkt**

(1) Der geschützte Arbeitsmarkt besteht aus Arbeitgebern, die mehr als 50% der Menschen mit Behinderungen von der Gesamtzahl ihrer Beschäftigten beschäftigen und mit denen das Arbeitsamt eine schriftliche Vereinbarung über ihre Anerkennung als Arbeitgeber auf dem geschützten Arbeitsmarkt geschlossen hat (im Folgenden " Arbeitgeber-Anerkennungsvertrag "). Die Vereinbarung über die Anerkennung eines Arbeitgebers wird im Rahmen der

regionalen Zweigstelle des Arbeitsamtes geschlossen, in deren Bezirk der Arbeitgeber eine juristische Person ist oder in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Sitz hat, die natürliche Person ist.

(2) Eine Vereinbarung über die Anerkennung eines Arbeitgebers kann mit dem Arbeitgeber geschlossen werden, sofern

a) in der vierteljährlich neu berechneten Anzahl von Kalenderquartieren vor dem Tag der Einreichung des Antrags auf Abschluss dieser Vereinbarung mehr als 50% der Menschen mit Behinderungen von der Gesamtzahl ihrer Mitarbeiter beschäftigt,

d) In den 12 Monaten vor dem Anmeldetag für den Abschluss einer Vereinbarung

1. mindestens 80% der Arbeitnehmer, die Menschen mit Behinderungen, Lohn oder Gehalt sind, per Überweisung auf ein Konto bei einem Finanzinstitut oder einer Postbestellung zu bezahlen;

2. die absolute Mehrheit der Arbeitnehmer, die Menschen mit Behinderungen an Arbeitsstätten sind, die nicht ihr Wohnsitz sind,

3. schließt nicht Arbeitnehmer ab, die Menschen mit Behinderungen sind, Verträge, von denen die Verpflichtung dieser Arbeitnehmer, den Arbeitgebern Mittel zur Verfügung zu stellen, oder Vereinbarungen über Abzüge von Löhnen oder Gehältern unter Verletzung guter Manieren,

4. er ist nicht endgültig mit einer Geldstrafe belegt worden, weil er eine Verwaltungsverstoßung oder eine Straftat bei der Arbeits- oder Arbeitsinspektion begangen hat.

(7) Die Arbeitsamt kann eine Vereinbarung über die Anerkennung eines Arbeitgebers kündigen

a) die Bedingung für den Abschluss einer Vereinbarung über die Anerkennung des Arbeitgebers, auf die in Absatz 2 d) in Punkt 4 Bezug genommen wird, nicht mehr erfüllen, wenn die Höhe der verhängten Geldbuße 50000 CZK übersteigt, oder

b) hat es versäumt, einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Arbeitgebers vorzulegen, auch nicht auf Basis eines Anrufs des Arbeitsamtes.

### **§ 78a Beitrag zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen auf dem geschützten Arbeitsmarkt**

(1) Arbeitgeber, mit denen das Arbeitsamt ein Abkommen über die Anerkennung von Arbeitgebern abgeschlossen hat, leisten einen Beitrag zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Form einer teilweisen Rückerstattung von ausgegebenem Geld für Löhne oder Gehälter und andere Kosten. Für die Erteilung der Zulage befindet sich die zuständige regionale Zweigstelle des Arbeitsamtes, in deren Bezirk der Arbeitgeber eine juristische Person ist oder in deren Bezirk der Arbeitgeber eine natürliche Person ist.

(2) Der Beitrag wird durch das tatsächliche Geld ersetzt, das für Löhne oder Gehälter ausgegeben wird, und zwar in Höhe von 75% der tatsächlich für Löhne oder Gehälter für Arbeitnehmer in Beschäftigung ausgegebenen Mittel, die eine Person mit Behinderungen, einschließlich der Sozialversicherungsprämien, einschließen. Sicherheit und Beitrag zu den staatlichen Beschäftigungspolitik- und Krankenversicherungsprämien, die der Arbeitgeber selbst aus der Bemessungsgrundlage des Arbeitnehmers bezahlt hat, aber nicht mehr als 12000 CZK, wenn die Person mit Behinderungen nach § 67 Abs. (2) A) oder b), und nicht mehr als 5000 CZK, wenn die Person körperlich benachteiligt ist. Für die Ermittlung der Höhe der Zulage werden die tatsächlich angefallenen Mittel für Löhne oder Gehälter um einen Betrag reduziert.

(3) Der Arbeitgeber zu dem in Absatz 2 genannten Beitrag ist eine Pauschale von 1000 CZK pro Monat und Person mit Behinderungen nach § 67 Abs. 2 auf die Kosten, die der Arbeitgeber für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Kalenderquartal anfällt, für den die Erteilung der Zulage beantragt wird. Der Arbeitgeber kann im Antrag auf Erteilung der Zulage Anspruch auf Erhöhung der vom Arbeitgeber anfallenden Mehrkosten für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Kalenderquartal geltend machen, für das die Erteilung des Zuschusses beantragt wird, aber nicht mehr als Der Betrag, der die Differenz zwischen dem Betrag von 12000 CZK und dem

nach Absatz 2 pro Monat gewährten Beitrag für einen Arbeitnehmer darstellt, der eine Person mit Behinderungen nach § 67 Abs. (2) (a) oder (b). Die im zweiten Satz genannte Erhöhung des Beitrags kann nicht auf eine Person mit Behinderungen angewendet werden, die außerhalb des Arbeitgebers arbeitet, oder für Angestellte der Arbeitsagentur, die eine Person mit Behinderungen ist und vorübergehend als Nutzer zur Arbeit eingesetzt wird.

(4) Der Beitrag wird vierteljährlich auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Arbeitgebers gewährt, der spätestens bis zum Ende des Kalendermonats nach Ablauf des jeweiligen Kalenderquartals an die regionale Zweigstelle des Arbeitsamtes zu übermitteln ist. Die Vergütung wird unter der Bedingung gewährt, dass der Arbeitgeber am letzten Tag des jeweiligen Kalenderquartals die Steuerrückstände in den Steuerunterlagen des zuständigen Finanz- oder Zollamts nicht erfasst hat, keinen ausstehenden Saldo über Versicherungsprämien und die periodische Strafe für soziale Sicherheit und Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik und zu Versicherungsprämien und Strafen für die öffentliche Krankenversicherung.

## 9. Grundgesetz zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Österreich

Das Gründungsrecht, das sich mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Österreich befasst, ist das "Gesetz zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen" (BEinstG) StF: BGBl. Nr. 22/1970 (NR: GP XI RV 1418 AB 1478 S. 167. BR: S. 286.)

### Beschäftigungspflicht

§ 1. (1) Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1) beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten (§ 2) einzustellen. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf internationale Organisationen im Sinne des 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Behinderten (Pflichtzahl) für bestimmte Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß nur auf je höchstens 40 Dienstnehmer mindestens ein begünstigter Behinderter einzustellen ist. Voraussetzung hierfür ist, daß die Beschäftigung von Behinderten auf Grund der diesen Wirtschaftszweigen eigentümlichen Strukturen in dem im Abs. 1 vorgesehenen Ausmaß auch unter Nutzung aller technischen Möglichkeiten und Unterstützungsstrukturen nicht möglich ist. Ferner kann der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung bestimmen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich für die Beschäftigung von Behinderten besonders eignen, diesen Behinderten oder bestimmten Gruppen von Behinderten vorzubehalten haben. Auf den Bund, die Länder und die Gemeinden findet der erste Satz keine Anwendung.

### **Begünstigte Behinderte**

§ 2. (1) Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH. Österreichischen Staatsbürgern sind folgende Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH gleichgestellt:

1. Unionsbürger, Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schweizer Bürger und deren Familienangehörige,
2. Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind,

### **Behinderung**

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend **gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.**



## Berechnung der Pflichtzahl

§ 4. (1) Dienstnehmer im Sinne der Berechnung der Pflichtzahl sind:

- a) Personen, die in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden (ausgenommen Lehrlinge);
- b) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, eine abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind;
- c) Heimarbeiter.

(2) Für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer (Abs. 1), von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber im Bundesgebiet beschäftigt, zusammenzufassen.

(3) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der gemäß Abs. 2 festgestellten Gesamtzahl der Dienstnehmer die beschäftigten begünstigten Behinderten (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) nicht einzurechnen.

## Erfüllung der Beschäftigungspflicht

§ 5. (1) Auf die Pflichtzahl sind die beschäftigten und nach § 7 entlohten begünstigten Behinderten, begünstigte Personen nach § 2 Abs. 3 und Dienstgeber anzurechnen, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zutreffen.

(2) Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet:

- a) Blinde;
- b) die im Abs. 1 angeführten Behinderten vor Vollendung des 19. Lebensjahres;
- c) die im Abs. 1 angeführten Behinderten über den in lit. b angeführten Zeitpunkt hinaus für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses;

- d) die im Abs. 1 angeführten Behinderten nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn und insoweit der Grad ihrer Behinderung mindestens 70 vH beträgt;
- e) die im Abs. 1 angeführten Behinderten nach Vollendung des 55. Lebensjahres;
- f) die im Abs. 1 angeführten Behinderten, die überwiegend auf den Gebrauch eines Krankenfahrstuhles (Rollstuhles) angewiesen sind.

### **Angemessene Vorkehrungen und Förderungsmaßnahmen**

§ 6. (1) Dienstgeber haben bei der Beschäftigung von begünstigten Behinderten auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat einvernehmlich mit den Dienststellen des Arbeitsmarktservice und mit den übrigen Rehabilitationsträgern dahingehend zu wirken und zu beraten, daß die Behinderten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Dienstgeber soweit gefördert werden, daß sie sich im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen.

(1a) Dienstgeber haben die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Dienstgeber unverhältnismäßig belasten. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Förderungsmaßnahmen nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften ausreichend kompensiert werden kann.

(2) Nach Maßgabe der Richtlinien (Abs. 3) können aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, und zwar insbesondere

- a) zu den Kosten der durch die Behinderung bedingten technischen Arbeitshilfen;
- b) zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die sich für begünstigte Behinderte besonders eignen;
- c) zu den Lohn- und Ausbildungskosten für begünstigte Behinderte (§ 2 Abs. 1 und 3), mit denen ein Dienstverhältnis neu begründet wird (Einstellungsbeihilfen), oder die infolge ihrer Behinderung entweder die volle Leistungsfähigkeit nicht zu erreichen vermögen, oder deren Arbeits- oder Ausbildungsplatz ohne die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds gefährdet wäre;
- d) zu den Kosten von Maßnahmen beruflicher Assistenz, insbesondere Jugendcoaching, Produktionsschulen, Berufsausbildungsassistenz (§ 8b des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969), Arbeitsassistenz und Job Coaching sowie anderer Assistenzmaßnahmen, insbesondere Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und Beratungsleistungen für Unternehmen;
- e) für die Ein-, Um- oder Nachschulung, zur beruflichen Weiterbildung sowie zur Arbeitserprobung;
- f) zu den sonstigen Kosten, die nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sind;
- g) zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit sowie zur pauschalen Abgeltung eines im laufenden Betrieb entstehenden behinderungsbedingten Mehraufwandes des behinderten Unternehmers.

(3) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen (Abs. 2) Richtlinien, insbesondere über die Höhe und die Dauer der Zuwendungen unter Bedachtnahme auf die Leistungs- und Eingliederungsfähigkeit des begünstigten Behinderten, die besondere Eignung eines Arbeitsplatzes für die Beschäftigung begünstigter Behinderter, auf den Nutzen, der sich für den Dienstgeber aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, auf die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens und auf

gleichartige Leistungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen zu erlassen. Diese Richtlinien haben im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zur Einsichtnahme aufzuliegen.

(4) Die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen kann über die nach Abs. 3 zu erlassenden Richtlinien hinaus mit weiteren Auflagen verbunden werden, um den angestrebten Erfolg zu sichern. Die Höhe laufend gewährter Zuschüsse ist bei Änderung der Voraussetzungen, ansonsten jährlich nach Überprüfung neu festzusetzen. Für den gleichen Zweck gewährte Zuschüsse oder Darlehen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen sind zu berücksichtigen. Offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds sind bei Gewährung von Zuschüssen an Dienstgeber aufzurechnen.

(5) Vor der Gewährung von Leistungen nach Abs. 2 ist nach Klärung des Sachverhalts ein Team zu befragen, dem je ein Vertreter des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, des jeweiligen Bundeslandes (Behindertenhilfe), der Arbeiterkammer sowie der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. Falls die Sachlage es erfordert, sind Vertreter der Sozialversicherungsträger und Sachverständige insbesondere aus dem Bereich des ärztlichen und psychologischen Dienstes des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder des Arbeitsmarktservice sowie aus dem Bereich der Arbeitsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer beizuziehen.

(6) Anstelle von Zuschüssen oder Darlehen können auch Sachleistungen gewährt werden.

## Entgelt

§ 7. Das Entgelt, das den im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten begünstigten Behinderten gebührt, darf aus dem Grunde der Behinderung nicht gemindert werden

## Diskriminierung

§ 7c. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger

günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einer Behinderung steht, liegt dann keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt, und sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

(4) Eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

## Ausgleichstaxe

§ 9. (1) Vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist die Entrichtung einer Ausgleichstaxe alljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr mittels Bescheides vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist.

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, ab 1. Jänner 2011 monatlich 226 Euro. Abweichend davon beträgt die Ausgleichstaxe für Dienstgeber, die 100 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, für jede Person, die zu beschäftigen wäre, ab 1. Jänner 2011 monatlich 316 Euro und für Dienstgeber, die 400 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, für jede Person, die zu beschäftigen wäre, ab 1. Jänner 2011 monatlich 336 Euro. Diese Beträge sind ab 1. Jänner 2012 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf den nächsten vollen Eurobetrag zu runden, dabei sind Beträge unter 50 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent an auf einen vollen Euro zu ergänzen. Die gerundeten Beträge sind der folgenden Anpassung zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe mit Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Entrichtung der Ausgleichstaxe kann nur binnen zwei Jahren, gerechnet vom Einlangen der Abschrift des Verzeichnisses (§ 16 Abs. 2) an, falls der Dienstgeber von der Vorlage des Verzeichnisses gemäß § 16 Abs. 5 und 6 befreit war, binnen drei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Ausgleichstaxe zu zahlen ist, vorgeschrieben werden. Hat der Dienstgeber der Auskunftspflicht (§ 16) nicht entsprochen bzw. unwahre oder unvollständige Angaben gemacht, kann die Entrichtung der Ausgleichstaxe binnen sieben Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres an, für das keine bzw. unvollständige oder unrichtige Meldungen erstattet wurden, vorgeschrieben werden. Diese Frist beginnt durch jede Maßnahme des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, die auf Einholung der Verzeichnisabschrift oder einer wahrheitsgetreuen Meldung gerichtet ist, neu zu laufen.

(4) Die Ausgleichstaxe wird nach Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Ausgleichstaxe vorgeschrieben wurde, fällig. Sie ist spätestens bis zum Fälligkeitstag unaufgefordert an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzuzahlen.

(5) Wird die Ausgleichstaxe nicht bis zum Fälligkeitstag (Abs. 4) eingezahlt, so sind ab dem darauffolgenden Kalendertag Zinsen in der Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998 pro Jahr an den Ausgleichstaxfonds (§ 10) zu entrichten. Die Geltendmachung eines Zinsenanspruches hat zu unterbleiben, wenn der Zinsenbetrag 7,30 Euro nicht übersteigt.

## Prämien

§ 9a. (1) Dienstgeber erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 3) eine Prämie in Höhe der nach § 9 Abs. 2 1. Satz festgesetzten Ausgleichstaxe.

(2) Über die Zuerkennung einer Prämie hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Fällen, in denen die Berechnung unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 4 bis 7 erfolgt, von Amts wegen, in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehrt wird, eingebracht werden.

(3) Die Prämie ist auf Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den zum Empfang der Prämie berechtigten Dienstgeber anzurechnen.

## Ausgleichstaxfonds

§ 10. (1) Beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird der Ausgleichstaxfonds gebildet. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vertreten und unter Anhörung eines Beirates gemäß Abs. 2 verwaltet. Das Vermögen des Fonds besteht aus den rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxen, den Zinsen und sonstigen Zuwendungen.

(1a) Aus allgemeinen Budgetmitteln sind jährlich 90 Mio. Euro für Maßnahmen der beruflichen Inklusion für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag ist ausgehend vom Basisjahr 2018 jährlich ab dem Jahr 2019 nach dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Dem Ausgleichstaxfonds fließen diese Mittel abzüglich jenes Betrages, der für Maßnahmen nach § 10a Abs. 1 lit. k zu verwenden ist, zu.

(2) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsoffer, vier Vertretern der organisierten Behinderten und drei von den Ländern entsandten Vertretern sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber, einem Vertreter der Integrativen Betriebe (§ 11) und einem

Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Bediensteter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen. Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte zählt auf die Funktionsperiode des neuen Beirates.

### Verwendung der Mittel des Ausgleichstaxfonds

§ 10a. (1) Die Mittel des Ausgleichstaxfonds sind insbesondere zu verwenden für

a) Zwecke der beruflichen Eingliederung für die im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 1 und 3) und die in den Abs. 2 und 3 angeführten Personen; für alle diese Personen jedoch nur dann, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben oder im Bundesgebiet dauerhaft einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachgehen;

b) Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, versorgungsberechtigten Personen und deren nicht selbsterhaltungsfähige Kinder sowie für die nach dem Opferfürsorgegesetz Versorgungsberechtigten (§ 6 Z 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947);

c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Ausstattung und zum laufenden Betrieb von Integrativen Betrieben (§ 11) sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze in Integrativen Betrieben und zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Integrativen Betrieb erzielten Wertschöpfung;

d) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2;



- e) Information und Forschung betreffend die beruflichen und sozialen Angelegenheiten von Behinderten oder von Behinderung bedrohten Personen;
- f) Prämien für Dienstgeber (§ 9a);
- g) den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 8, 13d, 14 Abs. 8) und die Entschädigung für die in der Berufungskommission tätigen Richter (§ 13d) sowie den Ersatz von Barauslagen der Behindertenvertrauenspersonen (§ 22a);
- h) Sonderprogramme zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behinderter;
- i) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Ausstattung und zum laufenden Betrieb von sonstigen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Eingliederung in den offenen Arbeitsmarkt geeigneten Einrichtungen und von Ausbildungseinrichtungen (§ 11a) sowie die Gewährung von Zuschüssen für in solchen Einrichtungen tätige Behinderte;
- j) nach Maßgabe von für solche Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für von Betrieben durchgeführte investive Maßnahmen, die der Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen dienen;
- k) höchstens 10 v.H. der gemäß § 10 Abs. 1a aus allgemeinen Budgetmitteln zur Verfügung gestellten Mittel sind insbesondere für Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gemäß §§ 24 ff Bundesbehindertengesetz (BBG), für Zuwendungen zum Erwerb eines Assistenzhundes gemäß § 39a BBG und zur Finanzierung des Monitoringausschusses gemäß § 13l Abs. 1 BBG sowie für Förderungen an gemeinnützige Wohlfahrtsträger zu verwenden.

## 10. Strategische Ziele im Bereich der Beschäftigung von behinderten Menschen in der Tschechischen Republik

### Komplex Aktionsplan für psychische Gesundheit 2013-2020.

Im Mai 2012 verabschiedete die Weltgesundheitsversammlung auf ihrer 65. Tagung eine EntschlieÙung zur globalen Belastung durch psychische Störungen und zur Notwendigkeit einer umfassenden und koordinierten Reaktion der nationalen Gesundheits- und Sotzalsektoren. m 27. Mai 2013 genehmigte die Weltgesundheitsversammlung zum ersten Mal in der Geschichte der Weltgesundheitsorganisation den umfassenden Aktionsplan für psychische Gesundheit 2013-2020. Es ist ein historischer Meilenstein in der psychiatrischen Versorgung und fordert die Mitgliedstaaten auf, diesen Plan umzusetzen und ihn an ihre nationalen Prioritäten und sonstigen Umstände anzupassen.

Infolge der Annahme dieses Dokuments wurden in einigen EU-Mitgliedstaaten die Prozesse der "Psychiatrischen Reform" eingeleitet.

### Reform der psychiatrischen Versorgung 2013-2020

Die Strategie zielt darauf ab, die Lebensqualität von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu verbessern.

Die konkreten Ziele der Strategie sind:

1/Die Qualität der psychiatrischen Versorgung durch systemische Veränderungen in der Organisation ihrer Versorgung verbessern.

2/Die Sestmatisierung psychisch Kranker und des Fachbereichs Psychiater im Allgemeinen zu reduzieren.

3/Steigerung der Nutzerzufriedenheit mit der Bereitstellung von psychiatrischer Versorgung.

4/Erhöhen die Wirksamkeit der psychiatrischen Versorgung durch Früherkennung und identifikationVersteckte psychiatrische Morbidität.

5/Steigerung des Erfolgs der vollständigen Integration psychisch Kranker in die Gesellschaft (insbesondere durch die Verbesserung der Bedingungen für Beschäftigung, Bildung und Wohnen, etc.).

6/Verbesserung der gegenseitigen Abhängigkeit von Gesundheits-, Sozial- und anderen Dienstleistungen.

7/Humanize Psychiatrische Versorgung.

**Nationaler Plan zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2015-2020**, der mit Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik vom 25. Juni angenommen wurde Mai 2015 Nr. 385, geändert nach der Resolution der Regierung der Tschechischen Republik von 27. Juni und vom Rat vom Juni 2016 Nr. 594 und vom 11. September 2017 keine 632.

**Ziel: Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf geschützten und offenen Arbeitsmärkten effektiv zu fördern.**

Die Aktivitäten von sozialen Dienstleistern zu spezifizieren, die auf die Ausübung von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind, wobei ihre Ausbildung und ihre berufliche Qualifikation genutzt werden.

Um das Bildungs- und Beschäftigungssystem zu verknüpfen, das jungen Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit erhöht, reibungslos von der Schule in den Beruf zu wechseln, um die Voraussetzungen für die Einführung eines integrierten Berufsbildungssystems im lebenslangen Bereich zu sichern. die Perspektive.

Achten Sie besonders auf Bewerber oder Bewerber für eine Beschäftigung bei Menschen mit Behinderungen bei der Auswahl und Einstufung von Instrumenten der aktiven Beschäftigungspolitik und bei der Beratungstätigkeit des Arbeitsamtes der Tschechischen Republik.

Einmal im Jahr wird der VVZPO die Ergebnisse der Inspektionsarbeit des Landesamtes für Arbeitsinspektion für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen vorlegen, insbesondere im Hinblick auf das Verbot der Diskriminierung aus gesundheitlichen Gründen, einschließlich der

Mehrfachdiskriminierung auf der Grundlage Andere Gründe (z.B. Geschlecht, Alter) bis 30. 04. Das Jahr betroffen.

**Ziel: Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor beschäftigen.**

Die Zentralverwaltung, einschließlich ihrer organisatorischen Komponenten, wird sich in ihrer Aufgabe bemühen, bei der gesetzlichen Erfüllung des obligatorischen Anteils der Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen ihre direkte Beschäftigung unter Berücksichtigung der ausgewogenen Beschäftigung von Frauen und Männern mit Behinderungen. Bei der Auswahl potenzieller Mitarbeiter mit Behinderungen werden die Resorts in Bezug auf spezifische Berufs- und Qualifikationsbedingungen mit dem Arbeitsamt der Tschechischen Republik zusammenarbeiten.

Nach der 13.8 Maßnahme die Zahl der Menschen mit Behinderungen zu erhöhen und Informationen über die Entwicklung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in einzelnen Kurorten (einschließlich Geschlechterverfall) zu geben.

Überwachen Sie die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen in ausgewählten öffentlichen Verwaltungen.

**Ziel: Förderung der Arbeit und der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und Programme, die auf den Erhalt von Arbeitsplätzen und die Rückkehr in den Arbeitsmarkt abzielen.**

Je nach Praxisbedarf wird ein durchlässiges soziales und berufliches Rehabilitationssystem für Menschen mit Behinderungen, die auf dem Arbeitsmarkt nur schwer beschäftigungsfähig sind, wenn bestehende Fördermethoden eingesetzt werden ( Vor allem Menschen mit schwereren Formen der Behinderung, kombinierte und geistige Behinderungen).

In Zusammenarbeit mit dem NRZP CR und anderen Organisationen informieren Menschen mit Behinderungen über die Möglichkeit der beruflichen Rehabilitation, Beratung und andere Instrumente, die vom Arbeitsamt der Tschechischen Republik für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden können.

Weiterhin Unterstützung und Entwicklung von Projekten, die in Synergie zwischen dem Landwirtschaftsministerium, der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der französischen Sozialversicherung MSA zum Zweck der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen durch ihre Beschäftigung in die Landwirtschaft. Schaffen Sie Bedingungen, damit Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten in der Arbeit auf Bauernhöfen und im Handwerk im Zusammenhang mit dem ländlichen Leben auszuüben.

## **"Beschäftigungspolitik bis 2020" des Ministeriums für Arbeit und Soziales der Tschechischen Republik**

Als benachteiligte Gruppe von Menschen auf dem Arbeitsmarkt definiert sie:

- Jugendliche
- Ältere Menschen
- Menschen mit Behinderung
- Sozial ausgeschlossen und gering qualifiziert

## **11. Strategische Ziele im Bereich der Beschäftigung von behinderten Menschen in Österreich**

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020 zur Umsetzung der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

### **Kinder mit Behinderungen**

In Österreich sollen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern leben können. Dabei ist es wichtig, dass Kinder mit Behinderungen möglichst früh unterstützt und gefördert werden. Kinder mit schweren Behinderungen bekommen eine höhere Familienbeihilfe. Das heißt, sie bekommen mehr Geld. Im Jahr 2010 waren das ungefähr 70.000 Personen.

## Ziele:

- Kinder mit Behinderungen sollen möglichst früh unterstützt und gefördert werden.
- Kindergärten und Kinderhorte sollen möglichst nahe beim Wohnort sein.
- Es muss mehr Möglichkeiten geben, dass Kinder nach einer Krankheit oder nach einem Unfall Hilfe bekommen. Das ist wichtig, damit sie ein möglichst normales Leben führen können.

## Frauen mit Behinderungen

Frauen mit Behinderungen haben es besonders schwer. Sie haben Belastungen wegen ihrer Behinderungen und haben außerdem Nachteile, weil sie Frauen sind. Sie werden also mehrfach diskriminiert. Außerdem bekommen sie oft nur sehr wenig Geld für ihre Arbeit. Sie bekommen auch wenig Pension. Deshalb ist für Frauen mit Behinderungen die Gefahr von Armut sehr hoch.

## Ziele:

- Frauen müssen überall die gleichen Möglichkeiten bekommen wie Männer. Darauf muss man besonders aufpassen, wenn man für Menschen mit Behinderungen arbeitet.
- Frauen mit Behinderungen haben das Recht auf Selbstbestimmung. Zum Beispiel dass sie auch selbst über ihre Sexualität bestimmen können.
- Wenn sie ein gesundheitliches Problem haben, müssen sie die gleichen Informationen und Behandlungen erhalten, wie alle anderen Menschen.

## Schutz vor Diskriminierung

Der Schutz vor Diskriminierung steht seit 1997 in der österreichischen Verfassung. Es darf keine Diskriminierung geben, nur weil ein Mensch eine Behinderung hat. Der Staat, die Bundesländer und die Gemeinden müssen dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens gleich behandelt werden, wie alle anderen Menschen.

## Barrierefreiheit

Barrieren sind Hindernisse, die es Menschen schwer machen, etwas zu tun. Für Menschen mit Behinderungen gibt es viel mehr Barrieren, als für Menschen ohne Behinderung.

Barrierefreiheit ist ganz besonders wichtig für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Diese Menschen können sonst nicht an allen Bereichen des Lebens teilnehmen.

## Forschung

Österreich muss Forschung machen und fördern, die Menschen mit Behinderungen nützt. Dabei werden Produkte entwickelt, die für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gedacht sind. Das steht auch in der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen brauchen Pflege-Dienstleistungen und genügend Geld zum Leben. Sie brauchen aber auch immer mehr bestimmte moderne Produkte. Es gibt momentan zu wenig von diesen Produkten. Außerdem sind sie oft zu teuer.

Ziele:

- Es soll besser überprüft werden, welche Bedürfnisse Menschen mit Behinderungen haben. Es soll auch besser überprüft werden, was man zu ihrer Unterstützung entwickeln kann. An den Universitäten in Linz, Wien und Klagenfurt gibt es Forschungen zu diesem Thema. Diese Forschungen sollen weiter gemacht werden.
- Es soll untersucht werden, was Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen.
- Die Forschung im Behindertenbereich an den Universitäten soll mehr gefördert werden. Es soll eine eigene Abteilung geben, die nur in diesem Bereich arbeitet.

## Bildung

Für Menschen mit Behinderungen ist es sehr wichtig, dass sie gleichberechtigten Zugang zu Bildung haben. Sie können nur dann gleichberechtigt am Leben in unserer Gesellschaft teilhaben.

Ziele und Maßnahmen:

- Die Eltern von Kindern mit Behinderungen müssen besser beraten werden.
- Alle Menschen in unserer Gesellschaft müssen Informationen über Kinder mit Behinderungen bekommen. Das gilt vor allem für die Eltern von Kindern ohne Behinderungen.
- Es müssen in bestimmten Gegenden und Schulen Versuche mit einem vollständig gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen gemacht werden. Dann muss man überlegen, wie man diesen Unterricht möglichst überall machen kann. Das soll bis zum Jahr 2020 geschehen.
- Lehrerinnen und Lehrer müssen in ihrer Ausbildung lernen, wie man Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam unterrichtet.
- Mehr Lehrerinnen und Lehrer sollen die Gebärdensprache lernen, Die Lehrerinnen und Lehrer sollen lernen, wie man richtig mit schwerhörigen Kindern umgeht.

## Beschäftigung

In der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen steht: Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf Arbeit wie alle anderen Menschen. Sie haben das Recht, mit Arbeit Geld zu verdienen, damit sie unabhängig und selbstbestimmt leben können. Der Arbeitsmarkt muss für sie zugänglich sein. Sie können ihren Arbeitsplatz frei auswählen.

Menschen mit Behinderungen haben oft Nachteile im Arbeitsleben. Deswegen unterstützt die österreichische Regierung Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben. Es gibt seit dem Jahr 2001 eine Aktion, damit mehr Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz bekommen. Früher haben Menschen mit



Behinderungen oft ihre zusätzlichen Geldleistungen verloren, wenn sie einen Arbeitsplatz angenommen haben. Zusätzliche Geldleistungen sind zum Beispiel Pensionen oder Beihilfen. Das soll sich ändern.

Man müsste sich überlegen, ob es nicht andere Möglichkeiten gibt. Vor allem bei bestimmten Krankheiten könnten Menschen für eine bestimmte Zeit einen Arbeitsplatz haben und dabei voll versichert sein. Gleichzeitig könnte die Krankenversicherung Aufenthalte im Krankenhaus bezahlen.

Ziele und Maßnahmen:

- Es soll weniger Menschen mit Behinderungen geben, die keine Arbeit haben und kein Geld verdienen können.
- Es soll noch mehr Aktionen geben, damit mehr Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz bekommen.
- Alle Menschen mit Behinderungen sollen eine gute Berufs-Beratung bekommen. Beraten sollen auch Menschen mit Behinderungen, die Erfahrung in der Arbeitswelt haben.
- Bei Ausbildungen und an den Arbeitsplätzen muss man auf die spezielle Behinderung jedes einzelnen Menschen Rücksicht nehmen.
- Man muss Möglichkeiten finden, wie Menschen mit Behinderungen Schritt für Schritt ins Arbeitsleben finden.
- Manchmal gehen Menschen mit Behinderungen nur für kurze Zeit arbeiten, weil sie ausprobieren wollen, ob das für sie möglich ist. Es darf nicht passieren, dass diese Menschen ihre Geldleistungen verlieren.
- Firmen, bei denen Menschen mit und ohne Behinderungen arbeiten, sollen unterstützt werden. Diese Firmen sollen öfter Aufträge vom Staat bekommen.

## Berufsausbildung

Seit dem Jahr 2003 gibt es eine Berufsausbildung für Jugendliche, die Nachteile im Leben haben. Das sind zum Beispiel Jugendliche, die besonders gefördert werden müssen. Diese Berufsausbildung heißt Integrative Berufsausbildung. Die Abkürzung ist IBA. Außerdem bietet das Sozial-Ministerium-Service eine

Begleitung bei der Berufsausbildung an. Jugendliche mit Behinderungen können eine vollständige Lehre machen. Dafür haben sie länger Zeit.

Sie können aber auch einen Teil einer Lehre machen. Dann können sie in bestimmten Bereichen eines Berufes arbeiten. Bis Ende des Jahres 2011 haben mehr als 5.500 Jugendliche auf diese Art eine Lehre angefangen.

Ziele:

- Die Berufsausbildung für Jugendliche, die Nachteile im Leben haben, soll verbessert und mehr werden. Möglichst viele Jugendliche mit Behinderungen sollen eine Ausbildung machen können.
- Der Abschluss dieser Berufsausbildung sollte gleich anerkannt werden, wie jede andere Berufsausbildung.

### **Beschäftigungs-Therapie**

Ungefähr 20.000 Menschen mit Behinderungen arbeiten in Österreich in der sogenannten „Beschäftigungs-Therapie“. Das ist aber nicht das gleiche wie ein Arbeitsplatz. Diese Menschen sind nicht so versichert, wie andere Menschen, die arbeiten. Sie bekommen auch keine Pension, wenn sie alt sind. Es wird gerade überprüft, ob Menschen in der „Beschäftigungs-Therapie“ so versichert werden können, wie andere Menschen, die einen Arbeitsplatz haben. Schon jetzt haben diese Menschen eine Unfall-Versicherung. Ziele: • Menschen in der „Beschäftigungs-Therapie“ sollen so versichert werden, wie alle anderen Menschen, die einen Arbeitsplatz haben. Manchmal gehen Menschen mit Behinderungen nur für kurze Zeit arbeiten, weil sie ausprobieren wollen, ob das für sie möglich ist. Es darf nicht passieren, dass diese Menschen dabei ihre Geldleistungen verlieren.

## **12. Empfehlungen an die öffentliche Verwaltung zur Verringerung der Arbeitslosigkeit für behinderte Menschen**

Zehn Empfehlungen an die öffentliche Verwaltung, um die systemische Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen anzukurbeln:

1. Schaffung unterstützender Gesetze zur Definition des gesellschaftlichen Unternehmertums und seiner Rechte und Pflichten
2. Gesetzgeberische Stabilität und Vorhersehbarkeit von politischen Entscheidungen
3. Einführung einer Strategie zur Unterstützung der Sozialwirtschaft auf zentraler und regionaler Ebene
4. Schaffung einer verantwortungsvollen Strategie für das öffentliche Auftragswesen auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung
5. Die mittel- und langfristig definierten Zielgruppen und ihre Unterstützung
6. Definition von Dienstleistungssektoren und Produkten in öffentlichen Wettbewerben vor allem für soziale Unternehmen
7. Förderung der Vermarktung der Sozialwirtschaft
8. Unterstützung von Marken für Dienstleistungen und Produkte sozialer Unternehmen
9. Förderung von Messen und Verkauf von Waren und Dienstleistungen
10. Schaffung institutioneller Unterstützung für die Sozialwirtschaft und soziale Innovation

### **13. Vorschlag, die Zusammenarbeit der Region Südmähren und Niederösterreich auf die soziale**

Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit sind auch aus fachkundig erarbeiteten Analysen in diesem Bereich hervorgegangen:

Die Zusammenarbeit beim "Dialog 2030 des Nachbarn", die Strategie der Sozialwirtschaft erweitern.

Für die Lösung zu schaffen:

- Schaffung von Arbeitsgruppen in der Region Südmähren und Niederösterreich
- Aufnahme eines Dialogs mit der wichtigsten Interessenskammer der Sozialunternehmen und einem Partner aus Niederösterreich
- Gründung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der südmährischen Region und Niederösterreich
- Ausarbeitung eines Entwurfs für ein gemeinsames Memorandum über die Zusammenarbeit in der Sozialwirtschaft und über die Zusammenarbeit bei der Förderung der Beschäftigung psychisch kranker Menschen
- Aussöhnung des gemeinsamen Memorandums über die Zusammenarbeit im Bereich der Sozialwirtschaft und der Zusammenarbeit bei der Förderung der Beschäftigung psychisch kranker Menschen
- Entwicklung einer regionalen Strategie für die Entwicklung der Sozialwirtschaft
- Entwicklung einer regionalen Strategie zur Förderung der Beschäftigung psychisch kranker Menschen
- Entwicklung regionaler Aktionspläne für die Entwicklung der Sozialwirtschaft.
- Entwicklung regionaler Aktionspläne zur Förderung der Beschäftigung psychisch kranker Menschen

Auf diese Weise werden wir die anderen Staaten und Regionen einholen, die seit Jahren an diesen Dokumenten arbeiten. Im Bereich der Förderung der Beschäftigung psychisch kranker Menschen werden wir sie vermeiden. Siehe folgende EWSA-Mitteilung:

"In den letzten sieben Jahren haben die meisten europäischen Länder auf die Ausarbeitung von Regelungen zur Sozialwirtschaft geachtet. In Spanien (2011), Griechenland (2011 und 2016), Portugal (2013), Frankreich (2014) und Rumänien (2016) wurden auf nationaler Ebene spezifische Gesetze zur

Sozialwirtschaft verabschiedet, in Belgien (Wallonien, Brüssel und Flandern) sowie in Spanien (Galicien), Auch auf regionaler Ebene verabschiedet werden.

Nationale und regionale Aktionspläne sind Schlüsselpolitiken für die Entwicklung der Sozialwirtschaft. Sie stellen wichtige Abkommen zwischen verschiedenen Akteuren dar, insbesondere zwischen der Regierung und Vertretern des sozialen Ökonomischen/. Drittsektors sowie Gewerkschaften, Universitäten und anderen, um ihre gegenseitigen Beziehungen zu verbessern, was langfristig zum Nutzen beider Seiten ist. Dazu gehören breit stable die Finanzierungsrahmen, Beteiligungs- und Konsultationsregelungen, strategische Bereiche, die entwickelt werden sollen, und verbesserte Beziehungen und gesellschaftliche Veränderungen. "

(Quelle: Die jüngsten Entwicklungen in der Sozialwirtschaft im Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Union.)

*Die Beschäftigung psychisch kranker Menschen direkt zu unterstützen, um zu schaffen:*

- *Schaffung einer Expertengruppe zur Schaffung einer Marketingkampagne, um Städte, Gemeinden, staatliche und kommunale Unternehmen und Handelsunternehmen zu erreichen, die soziale Unternehmen beschaffen und unterstützen*

## 14. Endwort

Abschließend kann man anerkennen, dass sich beide Länder intensiv mit den Themen benachteiligter Menschen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und anderen Bereichen beschäftigen.

Das Fördersystem in der Tschechischen Republik ist im Bereich des geschützten Arbeitsmarktes besser entwickelt. Österreich ist in den Bereichen Gesetzgebung, strategische Materialien und ihre Ziele weit von der Tschechischen Republik entfernt.



EVROPSKÁ UNIE

Österreich versucht neue Ansätze, aber im Gegensatz zur Tschechischen Republik ist es klar, dass das neue System mit der Gesetzgebung und der Funktionsweise vereinbar sein muss, was in diesen Fällen nicht funktioniert, ohne diese Aktivitäten zu kofinanzieren.

In Tschechien gibt es Situationen, in denen die Behörden einige Arbeitsideen aus dem Ausland übernehmen, aber ohne wirtschaftliche und andere Verbindungen, und dann werden die Ablehnungen geschaffen, etwa Integrationsunternehmen in Tschechien.

Wenn wir uns die Philosophie dieser Unternehmen in Österreich ansehen, können wir sehen, dass es funktioniert, aber mit den klar definierten Subventionen des Staates und ihrer Funktion ist vor allem Bildung.

In Österreich Im Sinne des „Disability Mainstreaming“ stehen alle Dienstleistungen und Förderangebote des Arbeitsmarktservice (AMS) auch Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Gleichzeitig können diese Personen auch sehr spezielle und behinderungsspezifische Maßnahmen benötigen, sodass maßgeschneiderte Interventionen notwendig sind. Diese Aufgaben werden vom Sozialministeriumservice (SMS) wahrgenommen.

Integrative Betriebe bieten jenen Personen eine Beschäftigung, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Die Integrativen Betriebe haben ein breites Leistungsangebot und arbeiten in den verschiedensten Bereichen wie Metall, Holz, Kunststoff, Elektro, Textil, Verpackung und Montage sowie Dienstleistungen (z.B. Facility Services). Staatliche Förderungen decken den Mehraufwand ab, der den Integrativen Betrieben auf Grund der Beschäftigung der Menschen mit Behinderung entsteht. [L] [SEP]

Bei den Integrativen Betrieben haben sich sowohl interne als auch externe Faktoren verändert. Eine immer größer werdende Anzahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen weist eine Leistungsminderung über 50 % auf. Einen extern bedingten Faktor stellt das wirtschaftliche Umfeld dar, das in Zeiten der fortschreitenden Globalisierung den Druck auf die Integrativen Betriebe zur Kostensenkung und Produktivitätssteigerung ständig erhöht.

Menschen mit Behinderung mussten bisher befürchten, bei Arbeitsversuchen ihre Einkommensersatzleistungen (lebenslange Familienbeihilfe sowie Hinterbliebenenpension wegen dauerhafter Erwerbsunfähigkeit, Invaliditätspension) zu verlieren. Daher sind Modelle der Durchlässigkeit erforderlich, die dies verhindern.

In Österreich fehlen die Modelle von Teilarbeitsfähigkeit, die beispielsweise gleichzeitig stationäre Behandlung im Rahmen der Krankenversicherung und vollversicherte Arbeitsversuche zulassen. Dies könnte insbesondere für psychisch beeinträchtigte Menschen in der Phase der Rehabilitation oder für Personen mit bestimmten Krankheiten (z.B. Epilepsie) von Bedeutung sein.

V Rakousku chybí modely částečných pracovních úvazků, které umožňují současně být ve stacionáři a zkoušet pracovat při plném zdravotním a sociálním pojištění. To může být zvláště důležité pro duševně postižené osoby ve stadiu rehabilitace nebo pro osoby s určitými chorobami (např. epilepsie).

Tento systém je zase velmi dobře rozpracován Komorou sociálních podniků v Brně. Členské podniky komory umožňují flexibilní možnosti pro pracovní úvazky a nabízejí i mnoho pracovních umístění od manuálních až po kancelářské práce.

Z tohoto důvodu by pro obě země bylo výhodné spolupracovat a předávat si zkušenosti v oblastech, ve kterých již mají vyzkoušené know how.

## 15. Quelle

- **Medizinisches Jahrbuch der Tschechischen Republik 2016**  
Herausgegeben vom Institut für Medizinische Information und Statistik der Tschechischen Republik Prag 2, Palackého uns. 4 [www.uzis.cz](http://www.uzis.cz)
- **Psychiatrische Versorgung 2016**  
Herausgegeben vom Institut für Medizinische Information und Statistik der Tschechischen Republik Prag 2, Palackého uns. 4 [www.uzis.cz](http://www.uzis.cz)



EVROPSKÁ UNIE

- **Statistisches Jahrbuch zur Rentenversicherung 2016**  
Herausgegeben von der Abteilung für Statistik und Controlling und Kommunikation Křížová 25, 225 08 Praha 5 www.cssz.cz  
Erste Auflage, Prag 2017
- **Tschechische Statistikbehörde**  
Untersuchung der VŠPO 13 mit dem Institut für Gesundheitsinformationen und Statistiken der Tschechischen Republik
- **Integration von Menschen mit Behinderungen in das soziale und berufliche Leben;**  
Ing. Milan Venclík, MBA et al., hat JMK im Rahmen des Projekts "Gesunde Region", Brünn 2016
- **Nationaler Aktionsplan 2012-2020 der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**
- **Das Gesetz über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen (BEinstG)**  
StF: BGBl. Nr. 22/1970 (NR: GP XI RV 1418 AB 1478 S. 167. BR: S. 286.)
- **Arbeitsgesetz Nr. 262/2006 Slg.**
- **Reform der psychiatrischen Versorgung 2013 – 2020**
- **Nationaler Plan zur Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2015-2020**, der durch Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik von 25 angenommen wurde. Mai 2015 Nr. 385, geändert nach der Resolution der Regierung der Tschechischen Republik von 27 Und vom Rat vom Juni 2016 Nr. 594 und von 11 September 2017 keine 632.
- **Beschäftigungspolitische Strategie bis 2020 das Ministerium für Arbeit und Soziales der Tschechischen Republik**





EVROPSKÁ UNIE

jihomoravský kraj

Interreg   
Rakousko-Česká republika  
Evropský fond pro regionální rozvoj